



## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil:** **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 13. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 22. März 2021
- Seite 4** Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer medizinischen Maske und zum Verbot von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum
- Seite 7** Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zum Verbot der Impfung von Rindern gegen die Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVDV-Infektion)

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141  
16227 Eberswalde

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## **Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 13. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 22. März 2021**

Die 13. Sitzung des Kreisausschusses findet statt

**am Montag, den 22. März 2021 um 18 Uhr**  
in der Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus, im Sitzungssaal (Haus A),  
in Eberswalde, Am Markt 1.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Für die Durchführung der 13. Sitzung des Kreisausschusses sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

- Bei Krankheitssymptomen ist eine Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen.
- Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Masken oder Masken nach KN95/N95) oder einer FFP-2-Maske ist beim Betreten des Sitzungsortes und während des Aufenthaltes auf den Fluren Pflicht. Es sind immer mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
- Während der Sitzung besteht kein Zwang zum Maskentragen. Die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands im Sitzungssaal ist möglich. Entsprechend gilt, dass keine Verpflichtung zum Tragen von Masken und somit kein „Maskengebot“ besteht. Jedem Mitglied ist es selbstverständlich unbenommen, sich individuell für das Tragen von Masken zu entscheiden.
- Eine Gruppenbildung in den Räumlichkeiten des Sitzungsortes ist zwingend zu vermeiden. Im Sitzungssaal sind umgehend die ausgewiesenen Plätze einzunehmen.
- Für Medienvertreter und interessierte Einwohner/innen sind entsprechende Plätze ausgewiesen.
- Alle externen Gäste, die den Sitzungsort betreten, werden unter Angabe der Kontaktdaten erfasst.
- Interessierte können die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem online einsehen.

Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, den 9. März 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
- 5 Kontrolle der Niederschrift
- 6 Einwendungen gegen die Niederschrift der 13. Sitzung vom 22.02.2021
- 7 Sonstiges
- 8 II-3/2021 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Oderberg
- 9 I-Vst-20/21 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Büro- und Verbrauchsmaterialien für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und für die Kernverwaltung für den Zeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2023 mit einer jährlichen Verlängerungsoption bis maximal 31. Juli 2025“
- 10 I-Vst-21/21 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Turnhallenkapazität am Schulstandort BWZ Turnhalle, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin“
- 11 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde“
- Empfehlung-A4/6 zur Drucksachenummer: I-Vst-22/21  
Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde“
- I-Vst-22/21 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde“
- 12 I-Vst-23/21 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Schuldnerberatung des Landkreises Barnim für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2025

### NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keine Themen

## **Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer medizinischen Maske und zum Verbot von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum**

Auf Grundlage von § 26 Abs. 5 und 6 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 wird angeordnet:

1. Alle Personen haben eine medizinische Maske zu tragen auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sind gemäß § 2 Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV und unbeschadet des § 14 Abs. 8 der 7. SARS-CoV-2-EindV folgende Personen befreit:

- a) vorbehaltlich speziellerer Regelungen in der 7. SARS-CoV-2-EindV Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  - b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
  - c) Personen, denen die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.
2. Der Konsum von Alkohol ist auf den in Ziffer 1 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets verboten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 28. März 2021.

### **Begründung:**

#### **Anordnungen zu Ziffer 1**

Am 6. März 2021 lagen im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 63 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der vorangegangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner vor. Das Infektionsgeschehen ist somit im gesamten Landkreis weiterhin hoch. Diese Lage lässt sich nicht auf bestimmte Infektionsherde innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes zurückführen.

Der Landkreis bekämpft das o. g. Infektionsgeschehen mit dieser Allgemeinverfügung, zu der er gemäß § 26 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt ist. Danach kann der Landkreis die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske an den öffentlichen Orten gemäß Ziffer 1 anordnen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf Wochenmärkten besteht nach Maßgabe der §§ 2, 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV.

Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen.

Das Tragen einer medizinischen Maske hat sich als wirksame Schutzmaßnahme bewährt. Das Corona-Virus wird nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft übertragen (sog. Tröpfcheninfektion). Dieser Austausch wird durch das Tragen einer medizinischen Maske nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts zumindest minimiert. Wer eine medizinische Maske trägt, schützt damit andere Personen vor Partikeln, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske an den genannten Orten im öffentlichen Raum dient somit dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit COVID-19 zu verlangsamen.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Sie gelten an allen öffentlich zugänglichen Orten des Kreisgebiets, an denen sich Menschen – gewollt oder nicht – unter freiem Himmel so nahe kommen, dass die Gefahr einer Tröpfcheninfektion besteht. Diese Gefahr droht immer dann, wenn Passanten wegen der Ortslage, eines bestimmten Anlasses oder einer Kombination aus beidem den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können. So kommt es z. B. an Bushaltestellen und Bahnhofsvorplätzen vor und nach Abfahrt/Ankunft, auf engen Gehwegen, vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen oder auf den Wegen in Schulnähe zu Schulbeginn und -schluss häufig zu Ansammlungen und Stauungen. Die medizinische Maske hilft in diesen Situationen, eine Infektion trotz Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern doch noch zu vermeiden.

Die Anordnungen sind im Verhältnis zum Risiko für Leib und Leben, das zu minimieren ist, eine geringfügige Einschränkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch Verbote beschränkt. Es besteht lediglich das Gebot, in bestimmten Bereichen eine medizinische Maske zu tragen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung, die medizinische Maske an den Orten gemäß Ziffer 1 zu tragen, würde zur wirksamen Eindämmung der Krankheit COVID-19 nicht beitragen. Bereits wenige Personen können das Infektionsgeschehen wesentlich steigern, wenn sie im Menschenandrang eine Empfehlung als unverbindlich außer Acht lassen.

Schließlich lassen die bislang verabreichten Impfungen gegen das SARS-CoV-2-Virus sowie die Möglichkeit von Schnelltests die Anordnung nicht unverhältnismäßig erscheinen.

Die Impfquoten für die Bevölkerung im Landkreis lagen am 6. März 2021 bei 5,69 Prozent (Erstimpfungen) und 2,35 Prozent (Zweitimpfungen).

Schnelltests sind zwar seit 6. März 2021 flächendeckend im Angebot. Passanten/innen können aber im Moment der Begegnung nicht erkennen, ob andere Verkehrsteilnehmer/innen tagesaktuell negativ getestet wurden. Umgekehrt müssen getestete Personen damit rechnen, dass ihr Schnelltest eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht ausschließt. Das Robert-Koch-Institut hat insoweit eine Fehlerquote von annähernd 2,2 Prozent auf der Basis von 10.000 Testergebnissen ermittelt (Stand: 24. Februar 2021). Das damit verbundene Restrisiko einer Infektion im öffentlichen Raum lässt sich mit der Anordnung angemessen minimieren.

### **Anordnung zu Ziffer 2**

Der Landkreis macht von seiner Ermächtigung gemäß § 26 Abs. 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV Gebrauch, den Alkoholkonsum auf den in Ziffer 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen des Kreisgebiets zu verbieten.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen.

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf den genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt zu einer Kontaktbeschränkung, die wiederum das Übertragungsrisiko senkt. Es wird verhindert, dass Personengruppen angesichts der weiterhin geschlossenen Gastronomie in den öffentlichen Raum ausweichen, um unter Missachtung der Infektionsschutzregelungen gemeinsam Alkohol zu trinken. Das Risiko dieser Missachtung und damit einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus steigt mit dem Alkoholkonsum. Das damit einhergehende Verhalten lässt die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Anordnungen zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht mehr zuverlässig erwarten.

Die Anordnung ist verhältnismäßig.

Auch hier würde eine bloße Empfehlung anstelle der Anordnung zur wirksamen Eindämmung von COVID-19 nicht beitragen. Eine Empfehlung lässt sich einfacher ignorieren als eine verbindliche Regelung. Das erhöht die Gefahr zahlreicher unkontrollierbarer Neuinfektionen, die bereits aus einer kleinen Personengruppe heraus entstehen können.

### **Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung folgt der Geltungsdauer der 7. SARS-CoV-2-EindV.

### **Bekanntmachungshinweis**

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter [www.covid19.barnim.de](http://www.covid19.barnim.de) in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de).

Eberswalde, den 8. März 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zum Verbot der Impfung von Rindern gegen die Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVDV-Infektion)**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDVV) wird Folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

1 Die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist im Landkreis Barnim ab dem 1. April 2021 verboten.

1.1. Auf schriftlichen Antrag beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden:

- für Exporttiere unmittelbar vor der Ausfuhr, wenn die Tiergesundheitsanforderungen des Bestimmungsstaates eine Impfung gegen BVDV beinhalten;
- 
- im Falle eines Ausbruchs, wenn die BVDV-Impfung den Schutz des Fötus vor der BVDV-Infektion gewährleistet und die Anforderungen nach Anhang IV Teil VI Kap. 2 Abschn. 2 Nr. 2 der VO (EU) 2020/689 eingehalten werden sowie
- 
- nach Risikobewertung befristet für Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung gegen BVDV zwingend notwendig ist.

**Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf weiteres.**

### **Begründung:**

Gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung und Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zuständige Behörden nach dem TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, in diesem Fall das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim.

Bei der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit des Rindes gem. Nr. 8 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen mit mannigfaltigem Krankheitsbild. So kann es zu Störungen der Reproduktionsleistungen wie Aborten, Totgeburten oder zu Geburten lebensschwacher und missgebildeter Kälber, unstillbaren Durchfällen, Erkrankungen der Schleimhaut, schleimig-wässrigen Nasenausfluss, Rötungen und geschwürartigen Entzündungen, Blutungen oder Erosionen am Zahnfleisch kommen. Infizieren sich Rinder in der Frühphase der Trächtigkeit, können persistent infizierte Kälber geboren werden, die das Virus nicht als krankmachend erkennen und während ihres gesamten Lebens Virus in großen Mengen ausscheiden. Sie stellen eine wesentliche Quelle für die Weiterverbreitung der Infektion im Bestand und in andere Bestände dar.

Die intensive Bekämpfung der BVDV-Infektion hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Das letzte persistent infizierte Tier wurde im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt.

Somit war die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease im Land Brandenburg im März 2021 abgeschlossen und es wurde die Anerkennung des gesamten Landes

Brandenburg als BVDV-seuchenfreie Region bei der Europäischen Union beantragt. Eine Voraussetzung für die Gewährung des Status „Frei von Boviner Virusdiarrhoe“ einer Region ist das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder.

In Anbetracht des erreichten Standes der Tilgung der BVD im Land Brandenburg ist eine Fortführung der Impfung nicht mehr gerechtfertigt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Rinderbestand ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation des Landes dar.

Zur Vermeidung unbilliger Härten sind eng begrenzte Ausnahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung von Belangen der Tierseuchenbekämpfung möglich. Mit der Schaffung von Ausnahmen ist ein mildereres, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BVDVV kann die zuständige Behörde die Impfung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein bestimmter Tag oder der auf die Bekanntmachung folgende Tag, festgelegt werden und bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

#### **Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:**

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
- (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDVV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de).

Eberswalde, den 12. März 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim